

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Osterfeld

In der Fassung der 1. Änderungssatzung

Auf Grund §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 03.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07. 1993 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Osterfeld für das Gebiet der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

Zuletzt geändert: durch den Gemeinderat der Stadt Osterfeld am 23.02.2017 mit der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Osterfeld.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

1. Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen / Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen,
- d) die Gehwege und Schrammborde,
- e) Böschungen, Stützmauern,
- f) die Überwege,
- g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) soweit räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
4. Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
2. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5, 6 und 7)
- b) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

1. Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

2. Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
3. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
4. Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsflächen

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite in der es zu einer oder mehreren Straßen und Wege hin liegt, bis zur Mitte der Straße bzw. des Weges. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßen- bzw. Wegemitte. Bei Plätzen ist, außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4m breiter Streifen vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte zu reinigen.

§ 7 Reinigungszeiten

1. Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten an den im Straßenverzeichnis bestimmten Tagen:
 - a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
 - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhrzu reinigen.
2. Darüber hinaus kann die Stadt Osterfeld bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 8 Schneeräumung

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als un-

vermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 STVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

2. Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
3. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite von mindestens 1m zu räumen.
4. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
5. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
6. Die Abflussrinnen und Straßeneinläufe müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
7. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
2. Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
3. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
4. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetre-

ner Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

5. Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuheben und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zu beseitigen.
6. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
7. § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 3. entgegen den §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 12 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt bis zum 31.12.2013 nur für die Ortsteile:

Osterfeld
Goldschau
Kaynsberg

(Straßenverzeichnis Anlage 1)

1. Für die Ortsteile Weickelsdorf, Roda und Kleinhelmsdorf gilt die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Heidegrund vom 30.11.2004, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 17.06.2010,

bis zum 31.12.2013, als fortgeltendes Ortsrecht gemäß Gebietsänderungsvertrag.

2. Für die Ortsteile Waldau und Haardorf gilt die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Waldau vom 03.12.2002, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.06.2010, bis zum 31.12.2013, als fortgeltendes Ortsrecht gemäß Gebietsänderungsvertrag.
2. Ab dem 01.01.2014 gilt die Satzung für das gesamte Gebiet der Stadt Osterfeld (Straßenverzeichnis Anlage 2).

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Osterfeld vom 15.09.1992, zuletzt geändert am 10.12.2001, außer Kraft.

Am 31.12. 2013 tritt die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Heidegrund vom 30.11.2004, zuletzt geändert am 17.06.2010 und die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Waldau vom 03.12.2002, zuletzt geändert am 17.06.2010, außer Kraft

Ausgefertigt am 17.03.2017

Hans-Peter Binder
Bürgermeister

(Siegel)

Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Osterfeld erfolgte am 21.07.2010 im Heimatspiegel.
Redaktionelle Korrekturen wurden am 04.08.2010 im Heimatspiegel bekannt gemacht.

Geändert durch:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Osterfeld vom 23.02.2017, die am 29.03.2017 im Heimatspiegel veröffentlicht wurde.

Anlage 1:

Straßenverzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung bis zum 31.12.2013 einbezogenen Straßen

Anlage 2:

Straßenverzeichnis aller in die öffentliche Straßenreinigung ab dem 01.01.2014 einbezogenen Straßen

Anlage 1**Straßenverzeichnis**OT Osterfeld

Am Bahnhof
Am Weinberge
Bachstraße
Bahnhofstraße
Bauernweg
Corseburger Weg
Gartenstraße
Hüterplan
Kaspar-Röckelein-Straße

Im Grunde
Im Winkel
Kirchberg
Markt
Naumburger Straße
Pretzscher Straße
Rinnegasse
Rote Gasse

Schäfersberg
Schloßberg
Schwarzer Weg
Steinweg
Stößener Weg
Töpfersberg
Triftstraße
Waldauer Weg

OT Goldschau

Bergstraße
Eisenberger Straße
Neue Siedlung

Goldschauer Kirchberg
Leinewehweg
Unterdorf

Oberdorf
Siedlung

OT Kaynsberg

Kaynsberg

Anlage 2 Straßenverzeichnis

OT Osterfeld

Am Bahnhof	Im Grunde	Schäfersberg
Am Weinberge	Im Winkel	Schloßberg
Bachstraße	Kirchberg	Schwarzer Weg
Bahnhofstraße	Markt	Steinweg
Bauernweg	Naumburger Straße	Stößener Weg
Corseburger Weg	Pretzcher Straße	Töpfersberg
Gartenstraße	Rinnegasse	Triftstraße
Hüterplan	Rote Gasse	Waldauer Weg
Kaspar-Röckelein-Straße		

OT Goldschau

Bergstraße	Goldschauer Kirchberg	Oberdorf
Eisenberger Straße	Leinewehweg	Siedlung
Neue Siedlung	Unterdorf	

OT Haardorf

Dorfstraße	Sportplatzweg	Haardorfer Gartenstraße
Technikweg	Hauptstraße	Waldauer Straße
Querstraße		

OT Kaynsberg

Kaynsberg

OT Kleinhelmsdorf

Ahornstraße	An der Kirche	Am Hofteich
Gasse	An den Wiesen	Lindauer Straße

OT Roda

Eisenberger Landstraße	Schustergasse	Fabrikweg
Stiller Winkel	Rodaer Straße	Waldweg

OT Waldau

Bahnhofsweg	Lindenplatz	Winkel
Fabrik	Osterfelder Straße	Zum Lindenplatz
Feldgasse	Teufelssteinweg	Zum Lothsholz
Waldauer Oberdorf	Weickelsdorfer Weg	

OT Weickelsdorf

Eichenweg	Weickelsdorfer Hauptstraße	Droyßiger Straße
Meineweher Straße	Wiesenweg	